



Berlin, 20.08.2022

65-PROZENT-EE-VORGABE IM GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

STELLUNGNAHME DER BUNDESARCHITEKTENKAMMER E.V. (BAK)

zu dem am 14. Juli 2022 vorgelegten Konzept der Bundesregierung zur Umsetzung der 65-Prozent-EE-Vorgabe im Gebäudeenergiegesetz

Transparenzregister-ID: R002429

Inhalt

Allgemeine Einschätzung	2
Zustimmung.....	2
Kritik.....	2
Kritikpunkte und Gegenvorschläge	3
Option 1: Restlaufzeiten für Einzelfeuerstätten festlegen!.....	3
Option 2: Verbindlichen Stufenplan festlegen!.....	4
Wärmeerzeuger-Austausch mit Effizienz-Verbesserung verknüpfen!	4
Erforderliche THG-Minderung anstatt EE-Mindestanteil vorgeben!.....	5
Antworten auf die Fragen aus dem Konzeptvorschlag	6

Kontakt:

Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK)
Askanischer Platz 4
10963 Berlin

Jörg Schumacher
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64
E-Mail: schumacher@bak.de

Allgemeine Einschätzung

Die Bundesarchitektenkammer (BAK) unterstützt die mit dem 65-Prozent-EE-Konzept verknüpften Ziele:

- Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase
- Abbau der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten.

Zustimmung

Auch die hierfür vorgeschlagene Strategie eines schrittweisen Austauschs von fossilen Wärmeerzeugern gegen erneuerbare Wärmequellen befürwortet die BAK. Denn...

- ... erstens zwingt die aktuelle geopolitische Lage mit den sich zuletzt im Eiltempo verändernden Realitäten (Verknappung des Erdgas-Angebots und explodierende Energiepreise) zu einer raschen Loslösung von fossilen Energieträgern, insbesondere von Erdgas.
- ... zweitens – soll das Ziel „Klimaneutraler Gebäudebestand“ bis 2045 nicht verfehlt werden – schließt sich das Zeitfenster für das Einleiten hierfür notwendiger Weichenstellungen in den nächsten Jahren (Stichwort Lock-In-Effekte). Um zu verhindern, dass in 2045 noch fossil betriebene Heizsysteme im Bestand sind, die die übliche Nutzungsdauer von 20 Jahren noch nicht erreicht haben, sollte deren Neueinbau rechtzeitig gestoppt werden.

Kritik

In seiner konkreten Ausgestaltung und der Wahl der Regulierungsmaßnahmen hält die BAK das vorliegende 65-Prozent-EE-Konzept allerdings nicht für zielführend. Das Konzept setzt auf Erfüllungspflichten mit einer Reihe von Ausnahmetatbeständen. Allerdings ist die praktische Umsetzung derzeit fast unmöglich. Es mangelt zwar angesichts explodierender Energiepreise nicht an ökonomischen Anreizen, um auf selbst gewonnene Solarenergie oder Umweltwärme umzusatteln. Allerdings besteht das wesentliche technische Hindernis darin, dass Gebäude schlecht gedämmt sind und Heizungsanlagen mit für Wärmepumpen zu hohen Systemtemperaturen vorhanden sind. Ein weiteres Hemmnis sind dezentrale Heizungsanlagen in Mehrfamilienhäusern. Abgesehen davon können Hersteller die Bedarfe an Wärmeerzeugern und TGA aktuell nicht decken, Handwerker sind auf Monate hin ausgebucht, die Baukosten sind weiterhin sehr hoch und bürokratische Hürden (Lärmschutzgutachten, Denkmalschutz, Genehmigungsbürokratie bei Erdwärmepumpen und Wassernutzung) verhindern eine Umsetzung. Aus Sicht der BAK bedarf es daher eines praktikableren und für jeden nachvollziehbaren Regulierungsrahmens, der neben der notwendigen Umstellung von fossil auf erneuerbar auch die Energieeffizienz der Gebäude in den Blick nimmt.

Kritikpunkte und Gegenvorschläge

OPTION 1:

! Restlaufzeiten für Einzelfeuerstätten festlegen anstatt Wärmeerzeugeraustausch als Auslösetatbestand!

Der Vorschlag der Bundesregierung setzt auf das Prinzip Erfüllungspflichten. Ab dem Zeitpunkt X muss bei jedem Einbau eines neuen Wärmeerzeugers sowohl im Neubau als auch im Bestand eine Pflicht zur Nutzung von mindestens 65 Prozent erneuerbaren Energien erfüllt werden. Diese Strategie hält die BAK für nicht angemessen. Hinsichtlich Neubauten stimmen wir mit dem Vorschlag der Bundesregierung überein, dass für diese eine EE-Pflicht gelten sollte. Bei Bestandsmodernisierungen hingegen sollte diese Pflicht nur dann greifen, wenn eine komplett neue Heizung eingebaut wird. Der alleinige Wechsel des Wärmeerzeugers ist kein angemessener Auslösetatbestand.

- Erstens aus wirtschaftlichen Gründen: Manchmal kann es notwendig und sinnvoll sein, die Kesselanlage noch einmal zu tauschen und die Umstellung zu einem späteren Zeitpunkt zu vollziehen, selbst unter dem Gesichtspunkt der vorzeitigen Abschreibung der Kesselanlage. Dafür sind die Kesseltauschkosten im Verhältnis zu den Transformationskosten zu erneuerbaren Energien einfach zu gering, als dass das in das Gewicht fällt.
- Zweitens aus bautechnischen Gründen: In der Praxis ist längst nicht jedes Bestandsgebäude für Erneuerbare und insbesondere für den Einsatz einer Wärmepumpe gerüstet. Der Neueinbau einer Wärmepumpe in ein Bestandsgebäude zieht aufgrund der notwendigen niedrigen Vorlauftemperaturen i.d.R. einen baulich und finanziell aufwändigen Komplettaustausch des Heizverteilungssystems (gegen Flächenheizsysteme) nach sich. Es sei denn, man nimmt hohe Vorlauftemperaturen und damit sehr hohe Stromverbräuche in Kauf.

→ Die BAK setzt daher auf eine andere Lösung: Die **Festlegung von Restlaufzeiten für Einzelfeuerstätten**, durch die der notwendige Transformationsprozess bei der Gebäudewärme planmäßig vollzogen werden kann:

- Die Genehmigung für den Betrieb der Einzelfeuerstätten wird auf die Dauer X befristet. Dadurch kennt jeder Betreiber die Restlaufzeit seiner Einzelfeuerstätte und kann sich langfristig auf die Umrüstung auf EE einrichten.
- Dies ist durch die Feuerstättenschau effektiv kontrollierbar. Jeder Schornsteinfegermeister kennt die Anlagen in seinem Bezirk.
- Bei vorzeitigem Austausch von Geräten infolge von Geräteausfall und Not-Reparatur verlängert sich die Restlaufzeit um maximal 5 Jahre.
- Flankiert wird die nach Auslaufen der Restlaufzeit greifende Pflicht zur Umstellung auf erneuerbare Energien im Bestand durch langfristig verbindliche

Konditionen im Förder- und Steuerrecht. (Regelung ähnlich §7i / ESTG, Ausgestaltung BEG systemische Modernisierung etc.)

- Auf diese Weise kann planmäßig vorgegangen werden. „Umgehungsstrategien“ werden wirksam unterbunden und ein kontinuierlicher Kapazitätsausbau in Industrie und Handwerk ist möglich. Für dieses gesamte Prozedere benötigt man keine Erfüllungserklärung und keine weitere Bürokratie.

OPTION 2:

! Verbindlichen Stufenplan festlegen anstatt Wärmeerzeugeraustausch als Auslösetatbestand!

→ Alternativ schlägt die BAK einen weiteren Mechanismus vor: eine **Pflicht zur Erstellung verbindlicher Sanierungsfahrpläne**.

- Neubauten dürfen ab Zeitpunkt X grundsätzlich keine THG-Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr ausstoßen.
- Für bestehende Gebäude wird eine Pflicht zur Aufstellung von verbindlichen Sanierungsfahrplänen mit festgelegten Zeitplänen zur THG-Minderung eingeführt.
- Bei fehlenden Sanierungsfahrplänen oder Nichterfüllung der in den Sanierungsfahrplänen vorgesehenen Minderungsziele fallen höhere Grundsteuern / Energiesteuern an.
- Die Einnahmen aus diesen Steuern fließen in einen Fonds und werden für die Förderung von Maßnahmen zur THG-Minderung verwendet.

! Wärmeerzeuger-Austausch mit Effizienz-Verbesserung verknüpfen!

Eine wesentliche Schwachstelle des vorgelegten Konzeptes ist aus BAK-Sicht das Fehlen einer Verknüpfung von Wärmeerzeuger-Austausch und Effizienz-Verbesserung. Es wird zwar einführend die Kernaussage genannt: „Die Reduktion des Wärmebedarfs in Gebäuden ist zentral.“ Allerdings findet dieser Grundsatz in dem vorgelegten Vorschlag keine Umsetzung. Dabei ist die Reduktion der Wärmebedarfe nicht nur zentral, sondern auch der nachhaltig wirksamste Baustein zur Erreichung der oben beschriebenen Ziele (Reduzierung des Ausstoßes klimaschädlicher Treibhausgase sowie Abbau der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten).

- Erstens ist Effizienz der Türöffner für den Einsatz erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Eine Vorgabe für einen Mindestanteil an erneuerbaren Energien ist deutlich einfacher zu erfüllen, wenn die baulichen Voraussetzungen, insbesondere geringe Flächenheizlasten durch optimierte Dämmung, erfüllt sind. Der Verzicht auf die Verschärfung der Wärmeschutzanforderungen in der gerade beschlossenen GEG-Novelle ist diesbezüglich kontraproduktiv.

- Zweitens sind auch erneuerbare Energien nur begrenzt verfügbar. Die Begehrlichkeiten aus allen Sektoren werden künftig noch ansteigen. Es gilt also, den Endenergiebedarf zu reduzieren, wo immer dies möglich ist.
 - Und drittens sollte aus Akzeptanz- und sozialen Gründen ein wesentliches Ziel des Energieeinsparrechts sein, dass die Endenergiebedarfe und damit letztlich auch die Betriebskosten für Gebäudenutzer sinken.
- Die BAK empfiehlt daher dringend, dass die Anforderungen an den Wärmeerzeuger-Austausch mit Anforderungen an die Effizienz-Verbesserung von Bestandsgebäuden gekoppelt werden.

! [Erforderliche THG-Minderung anstatt EE-Mindestanteil vorgeben!](#)

Der Vorschlag der Bundesregierung setzt auf die Vorgabe eines Mindestanteils von erneuerbaren Energien von 65-Prozent. Das Motiv dahinter können wir nachvollziehen: Implizit wird mit dem 65-Prozent-Nutzungsgebot das Ziel verfolgt, dass die Wärmepumpe zukünftig zum Standard-Wärmeerzeuger wird. Denn diese Technologie bringt die besten Voraussetzungen mit, um die 65-Prozent-Hürde zu nehmen; theoretisch auch bei 100%igem Einsatz fossil gewonnen Stroms. Denn bei einer Jahresarbeitszahl von 3, die jede neue Anlage erreichen sollte, kommen zwei Drittel und damit 66 % der Wärme aus der Umwelt.

Aus Sicht der BAK sollte die Zielvorgabe jedoch nicht auf den Nutzungsanteil erneuerbarer Energien ausgerichtet werden, zumal dieser Begriff keine klare Definition zulässt. Bei einer Wärmepumpe wird u.U. nur ein Teil aus erneuerbaren Energien genutzt. Bei thermischen Solaranlagen ist dagegen der Nutzungsgrad unter Umständen sehr viel höher.

- Die BAK schlägt stattdessen vor, im GEG Anforderungen zur Minderung von THG-Emissionen festzulegen, anstatt eines Mindestanteils an Erneuerbaren Energien. Eine solche Vorgabe sollte darauf abzielen, die THG-Emissionen für die jeweils genutzte Wärmemenge (Erzeuger-Nutzwärmeabgabe Q_{outg}) im Vergleich zu einer konventionellen Brennwertechnik um $X\%$ * zu reduzieren (*Vorschlag: 65%). Im Neubau lässt sich das über die Energiebilanz sehr leicht nachweisen. Im Bestand kann man für gängige Anlagen mit pauschalen Werten auf der Grundlage von Kennwerten der Wärmeerzeuger bzw. Erzeugerkombinationen arbeiten. Die konkrete technische Umsetzung kann dann dem Eigentümer überlassen werden. Mögliche technische Innovationen werden durch diese Vorgehensweise befördert und nicht behindert.

Wir sind davon überzeugt, dass unsere Vorschläge eine gute Basis dafür bieten, die Umstellungsquote deutlich zu dynamisieren und zugleich Bürokratie-Hemmnisse abzubauen. Im Folgenden werden wir auf die Fragen aus dem Konzeptvorschlag von BMWK und BMWSB eingehen.

Antworten auf die Fragen aus dem Konzeptvorschlag von BMWK und BMWSB

Zu „Erfüllungsoptionen“

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?

Die BAK hält den vorgeschlagenen Mechanismus insbesondere bei Bestandsgebäuden für nicht zielführend. Wie weiter oben ausgeführt, empfehlen wir statt einer bei Wärmeerzeuger-Austausch greifenden Erfüllungspflicht eine Festlegung von Restlaufzeiten für Einzelfeuerstätten oder alternativ eine Pflicht zur Aufstellung von verbindlichen Sanierungsfahrplänen. Statt eines Mindestanteils an erneuerbaren Energien schlagen wir vor, Anforderungen zur Minderung von THG-Emissionen festzulegen.

In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?

Die Bevorzugung von Wärmenetzen (Fernwärme bzw. Nahwärme) ist grundsätzlich richtig, weil sich bei der Nutzung von Wärmenetzen Synergieeffekte ergeben, die bei einer kleinen Anlage nicht möglich sind. Problematisch ist jedoch der sich aus einem Nutzungszwang ergebende Monopolcharakter der Wärmenetzbetreiber, die meist zu überhöhten Wärmekosten führen.

Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?

Wärmenetze haben die höchsten Energiekosten für die Endkunden. Für den Betrieb von Wärmenetzen ist es deshalb neben einem Plan zur THG-Minderung auch entscheidend, dass dieser zu einem wirtschaftlichen Wärmepreis führt. Nur so können die klimapolitischen Ziele auch sozialverträglich gelöst werden.

Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?

Eine fehlende Umsetzung sollte durch eine THG-Besteuerung erfolgen, die der Netzbetreiber nicht umlegen darf. Durch den finanziellen Anreiz muss die Umsetzung der Ziele für den Netzbetreiber attraktiver sein, als eine Nichterfüllung.

Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?

-

Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?

Entsprechend dem einführend genannten Vorschlag, die Anforderungen am THG-Ausstoß pro benötigter kWh Erzeugernutzwärmeabgabe zu bemessen, sollten vereinfachte Nachweise konkrete technische Anforderungen definieren.

Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?

-

Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?

Es sollten alle technischen und baulichen Verbesserungen, die zu einer Verringerung der THG-Emissionen führen anrechenbar sein.

Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?

Für Gebäude sollte es einen Stufenplan zur Besteuerung von THG-Emissionen geben, die die Umsetzung der Klimaziele attraktiver macht, als die Nutzung fossiler Energieträger.

Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?

Biomasse sollte nur aus regionalen/nationalen Quellen zur Anwendung kommen und ist ein Nischenprodukt. Gebäude, die Biomasse zur Beheizung nutzen, sollten die Nutzung von Biomasse durch Eintragung in ein digitales Register jährlich nachweisen.

Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?

Genau das ist unser Kritikpunkt: Der Vorschlag von BMWK und BMWSB zielt darauf ab, dass im Falle eines Wärmeerzeugeraustauschs ausnahmslos das EE-Mindestnutzungsgebot greift. Auch wenn dieser Austausch außerplanmäßig vollzogen werden muss. Die Nutzungsdauer bestehender Einzelfeuerstätten und der Auslösezeitpunkt für die Erfüllungspflicht können nach diesem Vorschlag sehr stark variieren. Entweder, weil ein unplanmäßiger Geräteausfall zu einem vorzeitigen Austausch zwingt. Oder, weil ein Austausch z.B. aus Kostengründen hinausgezögert wird. Auf dieser Basis ist ein planmäßiger Austausch sämtlicher

Einzelfeuerstätten im Gebäudebestand gegen erneuerbar betriebene Wärmeerzeuger und damit auch ein planmäßiger Aufbau von Fachkräfte- und Produktionskapazitäten nur schwer möglich.

Deshalb schlagen wir alternativ die Festlegung von Restlaufzeiten für Einzelfeuerstätten vor. Die Restlaufzeiten sind durch die Feuerstättenschau effektiv kontrollierbar. Dadurch kennt jeder Betreiber die Restlaufzeit seiner Einzelfeuerstätte und kann sich langfristig auf die Umrüstung auf EE einrichten. Sollten Geräte vorzeitig ausfallen, dann würde nicht sofort das EE-Nutzungsgebot greifen. Stattdessen kann sich der Betreiber auf die verbleibende Restlaufzeit berufen, die sich aufgrund der Not-Reparatur um maximal 5 Jahre verlängert. Auf diese Weise kann planmäßig vorgegangen werden. „Umgehungsstrategien“ werden wirksam unterbunden und ein kontinuierlicher Kapazitätsausbau in Industrie und Handwerk ist möglich. Für dieses gesamte Prozedere benötigt man keine Erfüllungserklärung und keine weitere Bürokratie.

Zu „Härtefälle und Sonderfälle“

Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungs austauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?

Unser Restlaufzeiten-Vorschlag berücksichtigt genau diesen Fall: Sollten Geräte vorzeitig ausfallen, dann würde nicht sofort das EE-Nutzungsgebot greifen. Stattdessen kann sich der Betreiber auf die verbleibende Restlaufzeit berufen, die sich aufgrund der Not-Reparatur um maximal 5 Jahre verlängert. Spätestens dann greift jedoch die Erfüllungspflicht zur Umstellung auf EE.

Alternativ könnten hier auch gemietete/geleaste mobile Wärmeerzeuger kurzfristig Abhilfe schaffen. Diese sollten dann mit einer THG-Abgabe belegt werden, damit daraus kein „Langzeit-Provisorium“ wird.

Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?

In der Regel werden Gasetagenheizungen (GEH) so installiert, dass eine etagenweise ringförmige Verteilung vorhanden ist. Ein Anschluss an eine zentrale Versorgung ist oft durch die Installation eines Steigstranges möglich. Die Zentralisierung kann durch Förderung und Steuern gefördert werden. Alternativ könnten auch dezentrale Wärmepumpen genutzt werden. Da sich GEH technisch nicht verbessern lassen, ist mittelfristig dafür keine einfache technische Lösung unter Beibehaltung des Bestandes denkbar.

Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?

-

Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?

Förderung der Umstellung von Anlagen in Abhängigkeit des Erfüllungsgrades und Besteuerung von Anlagen, die die Klimaziele nicht erreichen.

Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?

Es gibt immer wieder Umstände bei denen temporäre Lösungen bzw. ein Aufschub erforderlich wird.

Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?

-

Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?

-

Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?

-

Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?

Contracting-Angebote verursachen in der Regel einen z.T. deutlich höheren Wärmepreis. Deshalb sind diese eher als Übergangslösungen zu betrachten. Die Vertragsbindung muss in jedem Fall begrenzt werden. Im öffentlich-rechtlichen Bereich sollte auf Contracting verzichtet werden, da Contracting-Modelle langfristig immer teurer sind.

Zu „Begleitende Maßnahmen“

Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?

Eine Umstellung auf erneuerbare Energien im Bestand benötigt auch eine langfristig verbindliche Flankierung im Förder- und Steuerrecht. (Regelung ähnlich §7i / ESTG, Ausgestaltung BEG systemische Modernisierung etc.)

*Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden?
Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?*

-

Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?

-

Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?

-

Zu „Vollzug der Regelung“

Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?

Wir verweisen hierzu noch einmal auf unseren Restlaufzeiten-Vorschlag: Die Genehmigung für den Betrieb der Einzelfeuerstätten wird befristet. Dadurch kennt jeder Betreiber seine Restlaufzeit bis zu der sie betrieben werden kann. Dies ist durch die Feuerstättenschau effektiv kontrollierbar. Jeder Schornsteinfegermeister kennt die Anlagen in seinem Bezirk. Bei Austausch von Geräten infolge Reparatur oder Geräteausfall verlängert sich die Restlaufzeit um maximal 5 Jahre. Für dieses gesamte Prozedere benötigt man keine Erfüllungserklärung und keine weitere Bürokratie.

Berlin, 20.08.2022

Ansprechpartner: Jörg Schumacher, Referatsleiter Nachhaltigkeit
Telefon: 030 / 26 39 44 – 64, E-Mail: schumacher@bak.de

Die Bundesarchitektenkammer e.V. (BAK) ist ein Zusammenschluss der 16 Länderarchitektenkammern in Deutschland. Sie vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Interessen von ca. 135.000 Architekten gegenüber Politik und Öffentlichkeit.